

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der

**PIEK International Education Centre (I.E.C.)
GmbH
Auf der Hüls 198
52068 AACHEN**

§ 1. Geltungsbereich

Die PIEK International Education Centre (I.E.C.) GmbH in Aachen (nachfolgend PIEK genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher, die die Erteilung von Rat und Auskünften an den Auftraggeber zum Gegenstand haben sowie solcher, die in Form von Schulungen, Seminaren und Workshops erbracht werden, ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, PIEK hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn PIEK in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Übrigen auch für bereits früher abgeschlossenen Verträge und zukünftige Geschäfte der Parteien.

§ 2. Vertragsgrundlagen

2.1. Sofern PIEK ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Auftraggeber verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens PIEK wirksam.
2.2. Einzelheiten eines Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Preis, Honorar, etc., werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unberühlich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Soll PIEK zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder. PIEK kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unteraufnehmer bedienen, wobei sie den Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. PIEK entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.
2.3. In den Preisen für Workshops, Seminare und Schulungen sind folgende Leistungen lediglich enthalten: die Durchführung des Workshops, Seminars bzw. Schulung gemäß Workshop-, Seminar- und Schulungsbeschreibung. Nicht enthalten sind: Bereitstellung der erforderlichen Hardware, Software und Räume für die Dauer des Workshops, Seminars bzw. Schulung, sowie Unterlagen, Mittagessen und Pausengetränke.

§ 3. Workshops, Seminare und Schulungen

3.1. Anmeldungen zu den Workshops, Seminaren und Schulungen müssen, falls nicht anders lautend publiziert bzw. vereinbart, bis 14 Tage vor Beginn schriftlich erfolgt sein. Für nach diesem Termin eingehende Bestellungen besteht seitens PIEK keine Verpflichtung zur Berücksichtigung.
3.2. Mit der Anmeldung akzeptiert der Auftraggeber bzw. der Teilnehmer die Inhalte und den Preis des Workshops, Seminars und/oder Kurses. Kursinhalte, Schulungsunterlagen, die Länge eines Kurses und die Veranstaltungsorte können von PIEK falls erforderlich geändert werden.
3.3. Workshops, Seminare und Schulungen werden bei PIEK oder in den vom Auftraggeber bereitgestellten Räumen durchgeführt. Bei Eintritt höherer Gewalt wie z.B. Erkrankung eines Trainers behält PIEK sich vor, die Schulung zu stornieren. Die bereits angemeldeten Teilnehmer werden informiert. Falls möglich wird ein Ersatztermin angeboten.
3.4. Abmeldungen von bereits bestellten Workshops, Seminaren und Schulungen müssen bis spätestens 14 vor Kursbeginn erfolgen. Bei Abmeldungen in einem Zeitraum zwischen 7 und 14 Tagen, werden 50% des Schulungspreises berechnet. Bei Abmeldungen in einem Zeitraum zwischen 0 bis 7 Tagen vor der Schulung, werden 90% des Schulungspreises in Rechnung gestellt. PIEK behält sich die Geltendmachung ausdrücklich vor.

§ 4. Abnahme, Annahmeverzug, Eigentumsvorbehalt

4.1. Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von PIEK mit Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

4.2. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zu fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat PIEK Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

4.3. PIEK kann bei (Zahlungs) Verzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die weiteren Tätigkeiten Vorauszahlung verlangen. Wird eine entsprechende Vorauszahlung nicht erbracht, ist PIEK berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist PIEK berechtigt weitere Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Bei Insolvenz wird der Gesamtbetrag sofort fällig. Eventuell bewilligter Nachlass fällt bei Insolvenz, Zahlungsvergleich oder im Falle einer Klage weg.
4.4. Alle PIEK durch den Verzug oder sonstige Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftraggebers entstehenden Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, unter denen auch solche zu verstehen sind, die im Falle eines Gerichtsverfahrens nicht zu Lasten des Auftraggebers gehen (z.B. Kosten eines Inkassounternehmens), werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung seitens PIEK erfolgt, wenn der Auftraggeber nach zweimaliger Mahnung keine Zahlungen erbracht hat; in diesem Fall entstehen Mindesteintreibungskosten in Höhe von 15% der Auftragssumme.
4.5. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt die gesamte gelieferte Ware Eigentum von PIEK. Der Eigentums-vorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine in diesem Zusammenhang übernommene wechselfähige Haftung - wie z.B. im Rahmen eines Scheck-Wechsel- Verfahrens fortbesteht. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann PIEK, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Auftraggeber angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§ 5. Schutz des geistigen Eigentums und Lizenzvereinbarungen

5.1. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Workshops-, Seminar- und Schulungsunterlagen oder Teilen davon, behält PIEK sich vor, sofern keine anderen Angaben gemacht werden. Kein Teil dieser Unterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung der PIEK oder der entsprechenden Hersteller in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren), auch nicht zum Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. PIEK behält sich bei Zuwiderhandlungen Schadensersatzforderungen vor.
5.2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags der PIEK gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheber-rechtsfähig sind, bleibt PIEK Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 2 Satz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
5.3. Soweit dem Auftraggeber von PIEK ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Auftraggeber alle eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an die PIEK zurück zu geben. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Auftraggebers gegenüber PIEK bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

§ 6. Vertragsangebot, Vertragsschluss, Vertragsbeendigung

6.1. Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung des Auftraggeberantrags durch PIEK oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.
6.2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, können der Auftraggeber und PIEK das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende kündigen. Darüber hinaus gilt Ziffer 6.4. entsprechend.
6.3. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, verlängert er sich jeweils um weitere 3 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen

Ablauf gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn mit dem Auftraggeber gesondert Abweichendes vereinbart wird.

6.4. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für PIEK insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
- der Auftraggeber bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte für mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät.

6.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7. Preise und Zahlung

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat die PIEK neben der Entgeltforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Das Entgelt für die Leistungen von PIEK wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Preisangaben verstehen sich im Zweifel zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr. PIEK hat das Recht, eine Vorauszahlung auf die jeweiligen Zahlungen zu verlangen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
7.2. PIEK ist, sofern der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, berechtigt, die Preise jederzeit zu erhöhen. Die Änderung wird wirksam, wenn PIEK innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung beim Auftraggeber kein Widerspruch des Auftraggebers zugeht. PIEK wird den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Widerspruchsfrist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Im Verzugsfall ist PIEK berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch € 50,00 Bearbeitungsgebühr, sowie die Einziehungskosten zu verlangen. Der Verzug mit einer Zahlung führt zu einer sofortigen Einforderung auf dem Rechtswege alle Beträge, die der Auftraggeber wegen eventueller anderer Rechnungen oder Aufträge noch schuldet, auch dann, wenn in bezug zu diesen anderen Aufträgen Ratenzahlung vereinbart worden ist.
7.3. Gegen Forderungen der PIEK kann der Auftraggeber nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie der Einrede gemäß den § 639 Abs. 1 BGB und § 478 Abs. 1 BGB.
7.4. Bei Aufträgen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung durch PIEK ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. PIEK behält sich die Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung die Steuerpflicht des Auftraggebers bejaht.

§ 8. Gewährleistung

8.1. PIEK führt alle Verträge mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Bei mündlichen Vereinbarungen trägt ausschließlich der Auftraggeber das Risiko von Irrtümern. PIEK leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise. PIEK leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 10. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit

Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

8.2. Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefereung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Auftraggeber Unternehmer und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, entfallen alle Ansprüche und gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

8.3. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige bei Waren begründet ist, liefert PIEK kostenlos Ersatz. PIEK ist berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. PIEK ist verpflichtet, ihr Wahlrecht spätestens 10 Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei PIEK auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Auftraggeber über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.

8.4. Der Auftraggeber hat der PIEK bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen.

§ 9. Rechte Dritter

Die PIEK wird den Auftraggeber dann gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch PIEK in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, wenn der Auftraggeber PIEK von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und PIEK alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

§ 10. Haftung

10.1. PIEK wendet die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn sie von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Für Fehler aus digitaler, elektronischer, telefonischer oder Telefax-Übermittlung oder sonstigen Irrtümern sowie bei fernmündlich veranlassenden Änderungen oder sonstigen vom Auftraggeber veranlassenden Korrekturen übernimmt PIEK keine Haftung. PIEK haftet ferner nicht für die Richtigkeit von Übersetzungen. Eine eventuelle Haftung der PIEK ist der Höhe nach sowieso auf die Leistungen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. PIEK haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden.

10.2. Als Berater haftet die PIEK dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für untypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf den dreifachen Wert des Honorars, maximal € 50.000 begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist PIEK verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei sie ihre Vergütung entsprechend anpassen kann. Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes finden auch bei grob fahrlässig verursachten Schadensfällen Anwendung, wenn der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist.

10.3. Für Schäden an Waren haftet die PIEK nur dann, wenn PIEK oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der PIEK oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung der PIEK auf solche typische Schäden begrenzt, die für PIEK zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

10.4. Die Haftung der PIEK wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10.5. In jedem Fall ist die Haftung der PIEK bei Waren beschränkt auf einen Betrag von € 3.000 pro Schadenfall.

10.6. Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

§ 11. Pflichten des Auftraggebers

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PIEK nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten.

11.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm angegebenen Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, PIEK jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage der PIEK binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere die postalische Anschrift des Auftraggebers, Name, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefaxnummer.

11.3. Der Auftraggeber hat digital übermittelte Unterlagen frei von so genannten Computerviren, Würmern und sonstige Schadensquellen zu liefern. Entdeckt PIEK auf einer ihr übermittelten Datei Schadensquellen der vorbezeichneten Art, wird PIEK von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadenersatzansprüche geltend machen kann. PIEK behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solchen durch den Auftraggeber infiltrierte Schadensquellen der PIEK Schäden entstanden sind.

§ 12. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von den bei der Durchführung des Auftrages eingesetzten Mitarbeitern der PIEK dieser unverzüglich mitzuteilen.

§ 13. Schweigepflicht und Datenschutz

13.1. PIEK ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf sie sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogener Berichte oder Empfehlungen. PIEK übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

13.2. Die PIEK weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden.

13.3. PIEK ist berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Auftraggeber zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Auftraggeber, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. PIEK wird dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

§ 14. Widerrufsrecht

14.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine natürliche Person ist und den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), kann er jeden Vertrag innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen widerrufen.

14.2. Die Widerrufsfrist beginnt mit Empfang der gelieferten Ware. Bei Erbringung einer Dienstleistung mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Verbraucher die Auftraggeberinformationen erhalten hat oder PIEK in sonstiger Weise ihren Informationspflichten nach § 312c Absatz 2 BGB iVm § 1 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht und ihren Pflichten nach § 312e Absatz 1 Satz 1 BGB nachgekommen ist. Sollte der Verbraucher diese Auftraggeberinformationen nicht erhalten haben und PIEK auch nicht in sonstiger Weise ihren Informationspflichten nach §§ 312c Absatz 2, 312^a Absatz 1 Satz 1 BGB nachgekommen sein, so erlischt das Recht zum Widerruf des Vertrages endgültig 6 Monate nach Vertragsabschluss; bei Warenlieferungen 6 Monate nach Empfang der Ware durch den Empfänger.

14.3. Der Widerruf muss in Textform erfolgen. Er kann bei Warenlieferungen auch durch Rücksendung der Ware ausgeübt werden. Er muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Für den Fall des fristgerechten Widerrufs seiner Willenserklärung ist der Verbraucher nicht mehr an seine auf den

Abschluss eines Vertrages mit PIEK gerichtete Willenserklärung gebunden.

14.4. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht fristgerecht Gebrauch, so ist er an seine, auf den Abschluss eines Vertrages mit PIEK gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Die Ware ist sofort nach der fristgerechten Ausübung des Widerrufsrechts auf PIEK's Kosten und Gefahr zurückzusenden, wenn der Widerruf nicht bereits durch Rücksendung ausgeübt wurde. Hiervon abweichend sind die Kosten der Rücksendung vom Verbraucher zu tragen, wenn der Bestellwert € 40,00 nicht überschreitet, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware entspricht. Eine Verpflichtung zur Rücksendung besteht nicht, wenn die Ware nicht durch Paket versandt werden kann. In diesem Fall wird PIEK die Ware abholen lassen. Im Übrigen ergeben sich die Rechtsfolgen des rechtzeitigen Widerrufs aus den Bestimmungen der § 357 und 358 BGB.

14.5. Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarung und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen u.a. nicht bei Verträgen:

- zur Lieferung von Waren, die nach Auftraggeber spezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde oder
- zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistungen, wenn PIEK mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Auftraggebers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat.

§ 15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Die zeitweilige Unterbrechung entbindet nicht vom Vertrag.

§ 16. Schlussbestimmungen

16.1. Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bzw. des Auftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Aachen. Für die von der PIEK auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.

16.2. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

Aachen, den 30.06.2003